

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 15. Oktober 2004

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-270

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 43-1.3.28-6/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-3.28-1853

Antragsteller:

Grace Bauprodukte GmbH
Pyrmonter Str. 56
32676 Lügde

Zulassungsgegenstand:

Betonzusatzmittel
"ADVA® Cast 570 (FM)"

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung und Verwendung von "ADVA® Cast 570 (FM)" als flüssiges Betonzusatzmittel der Wirkungsgruppe Fließmittel.

Fließmittel sind Betonzusatzmittel, die für die Herstellung von Beton mit Fließmittel und von Fließbeton verwendet werden.

Das Betonzusatzmittel "ADVA® Cast 570 (FM)" enthält Bestandteile, die nicht DIN V 18 998^{1,2}, Anhang A, entsprechen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gibt nur Hinweise auf die allgemeine betontechnologische Verwendbarkeit; sie lässt keine Aussagen auf die Eignung des Betonzusatzmittels im Einzelfall zu.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Betonzusatzmittel darf für Beton und Stahlbeton nach DIN 1045³ und Spannbeton nach DIN 4227-1⁴ einschließlich hochfesten Betons nach der "DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton"⁵ verwendet werden.

Das Betonzusatzmittel darf als Fließmittel für die Herstellung von Fließbeton nach "DAfStb-Richtlinie für Fließbeton"⁶ verwendet werden.

1.2.2 Das Betonzusatzmittel darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Betonzusatzmittel für Beton, Stahlbeton und Spannbeton einschließlich hochfesten Betons nach DIN EN 206-1⁷ in Verbindung mit DIN 1045-2^{8,9} verwendet werden.

1.2.3 Die durch das Betonzusatzmittel bei Anwendung der zulässigen Zusatzmenge in den Beton gelangende Alkalimenge, ausgedrückt als Na₂O-Äquivalent, beträgt ≤ 0,02 M.-%, bezogen auf Zement. Daher gilt das Betonzusatzmittel hinsichtlich seines Alkaligehaltes als unbedenklich im Sinne der "Alkali-Richtlinie"¹⁰.

1.2.4 Die Anwendung von Betonzusatzmitteln kann mit ungünstigen Wirkungen auf die Eigenschaften des Betons verbunden sein, die ggf. im Einzelfall zu ermitteln sind (siehe Abschnitt 3.2).

-
- | | | |
|----|---|--|
| 1 | DIN V 18 998:2002-11 | Beurteilung des Korrosionsverhaltens von Zusatzmitteln nach Normen der Reihe DIN EN 934 |
| 2 | DIN V 18 998/A1:2003-05 | Beurteilung des Korrosionsverhaltens von Zusatzmitteln nach Normen der Reihe DIN EN 934; Änderung A1 |
| 3 | DIN 1045:1988-07 | Beton und Stahlbeton, Bemessung und Ausführung |
| 4 | DIN 4227-1 | Spannbeton; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung |
| 5 | Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.):
"DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton: Ergänzung zu DIN 1045/07.88 für die Festigkeitsklassen B 65 bis B115 - August 1995 -" Berlin, Beuth: 1995 (Vertriebs-Nr. 65024). | |
| 6 | Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.):
"DAfStb-Richtlinie für Fließbeton; Herstellung, Verarbeitung und Prüfung - August 1995 -" Berlin: Beuth, 1995 (Vertriebs-Nr. 65021). | |
| 7 | DIN EN 206-1:2001-07 | Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| 8 | DIN 1045-2:2001-07 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| 9 | DIN 1045-2 Ber1:2002-06 | Berichtigungen zu DIN 1045-2:2001-07 |
| 10 | Deutscher Ausschuss für Stahlbeton (Hrsg.):
"DAfStb - Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)" - Mai 2001 - Berlin: Beuth, 2001 (Vertriebs-Nr. 65033). | |

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Betonzusatzmittel muss in seiner Zusammensetzung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Stoffgruppenzusammensetzung entsprechen. Jede Änderung der Stoffgruppenzusammensetzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.
- 2.1.2 Das Betonzusatzmittel muss die Anforderungen der Zulassungsgrundsätze in der jeweils gültigen Fassung¹¹ erfüllen.
- 2.1.3 Das Betonzusatzmittel muss eine Dichte von $1,07 \pm 0,02 \text{ g/cm}^3$ aufweisen.
- 2.1.4 Die durch das Betonzusatzmittel bei Anwendung der zulässigen Zusatzmenge in den Beton gelangende Alkalimenge, ausgedrückt als Na_2O -Äquivalent, darf 0,02 M.-%, bezogen auf Zement, nicht überschreiten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Betonzusatzmittel "ADVA® Cast 570 (FM)" wird aus den gemäß Abschnitt 2.1.1 hinterlegten Bestandteilen im Werk Lügde hergestellt.

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann die Betonzusatzmittel hergestellt und ausgeliefert worden sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.2.2 Lagerung und Transport

Das Betonzusatzmittel darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Transportbehälter gefüllt werden. Es darf während des Transports nicht verunreinigt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts bzw. der Silozettel oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3.1 Lieferung in Verpackung und Gebinde

2.2.3.1.1 Verpackungs- bzw. Gebindeaufschrift

Auf der Verpackung bzw. auf dem Gebinde des Betonzusatzmittels müssen die Farbkennzeichnung der Wirkungsgruppe und die folgenden Angaben deutlich lesbar, dauerhaft und durch Umrahmung hervorgehoben, angebracht werden:

Art des Betonzusatzmittels:	Fließmittel
Bezeichnung des Betonzusatzmittels:	"ADVA® Cast 570 (FM)"
Antragsteller:	Grace Bauprodukte GmbH
Herstellwerk:	Lügde
Übereinstimmungszeichen mit Zulassungs-Nr.:	Z-3.28-1853
Herstelldatum und Chargennummer:	

¹¹ "Grundsätze für die Erteilung von Zulassungen für Betonzusatzmittel (Zulassungsgrundsätze) - Fassung Oktober 2004 -" In: "Zulassungs- und Überwachungsgrundsätze Betonzusatzmittel - Fassung Oktober 2004 -" Berlin, 2004 (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 10).

Höchstwert der empfohlenen

Dosierung:

11 ml je kg Zement

sowie Hinweise:

"Gebrauchsanweisung beachten"

"Für Spannbeton zulässig"

"Bei Anwendung der zulässigen Zusatzmenge in den Beton gelangende Alkalimenge, ausgedrückt als Na_2O -Äquivalent: $\leq 0,02 \text{ M.-%}$, bezogen auf Zement"

"Vor Anwendung Eignungsprüfung nach DIN 1045 und ggf. der DAfStb-Richtlinie für Fließbeton bzw. Erstprüfung nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 erforderlich"

"Betonzusatzmittel muss am Verwendungsort vor jeder Verwendung durch geeignete Maßnahmen homogenisiert werden"

2.2.3.1.2 Lieferschein

Die Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des

Betonzusatzmittels:

"ADVA® Cast 570 (FM)"

Zulassungs-Nr.:

Z-3.28-1853

Chargennummer¹²:

.....

Für den Fall, dass die Chargennummer des Betonzusatzmittels nicht auf dem Lieferschein angegeben ist, muss der Bauleiter/Werkleiter oder sein Vertreter die Chargennummer von der Verpackungs- bzw. Gebindeaufschrift (s. Abschnitt 2.2.3.1.1) zu den Aufzeichnungen nach DIN 1045³ bzw. nach DIN 1045-3¹³, Abschnitt 4.3 nehmen.

2.2.3.2 Lose Lieferung

2.2.3.2.1 Silobeschriftung

Bei Lieferung von losem Betonzusatzmittel ist anstelle der Verpackungs- bzw. Gebindeaufschrift ein witterungsfestes Blatt (mind. Format A5 nach DIN 476) zum Anheften am Behälter bzw. Silo an der Verwendungsstelle mitzuliefern, das neben der Farbkennzeichnung die folgenden Angaben enthalten muss:

Art des Betonzusatzmittels:

Fließmittel

Bezeichnung des

Betonzusatzmittels:

"ADVA® Cast 570 (FM)"

Antragsteller:

Grace Bauprodukte GmbH

Herstellwerk:

Lügde

Übereinstimmungszeichen¹⁴
mit Zulassungs-Nr.:

Z-3.28-1853

Herstelldatum und
Chargennummer:

.....

Höchstwert der empfohlenen

Dosierung:

11 ml je kg Zement

¹² Von der Angabe der Chargennummer auf dem Lieferschein darf abgewichen werden, wenn das Betonzusatzmittel nicht direkt zur Verwendungsstelle, sondern z.B. über den Baustoffhandel, geliefert wird.

¹³ DIN 1045-3:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Bauausführung

¹⁴ Das Übereinstimmungszeichen kann alternativ auch auf dem Lieferschein aufgedruckt werden, wenn die Zulassungsnummer auf der Silobeschriftung angegeben wird.

sowie Hinweise

"Gebrauchsanweisung beachten"

"Für Spannbeton zulässig"

"Bei Anwendung der zulässigen Zusatzmenge in den Beton gelangende Alkalimenge, ausgedrückt als Na₂O-Äquivalent: ≤ 0,02 M.-%, bezogen auf Zement"

"Vor Anwendung Eignungsprüfung nach DIN 1045 und ggf. der DAfStb-Richtlinie für Fließbeton bzw. Erstprüfung nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 erforderlich"

"Betonzusatzmittel muss am Verwendungsort vor jeder Verwendung durch geeignete Maßnahmen homogenisiert werden"

2.2.3.2.2 Lieferschein

Die Lieferscheine für das lose Betonzusatzmittel müssen neben den in Abschnitt 2.2.3.1.2 aufgeführten Angaben noch mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag der Lieferung,
- polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

Für den Fall, dass die Chargennummer des Betonzusatzmittels nicht auf dem Lieferschein angegeben ist, muss der Bauleiter/Werkleiter oder sein Vertreter die Chargennummer von der Silobeschriftung zu den Aufzeichnungen nach DIN 1045³ bzw. nach DIN 1045-3¹³, Abschnitt 4.3 nehmen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Betonzusatzmittels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Betonzusatzmittels eine für Betonzusatzmittel anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in den "Überwachungsgrundsätzen"¹⁵ festgelegten Prüfungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die in den "Überwachungsgrundsätzen"¹⁵ geforderten Angaben enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungs-

15

"Grundsätze für die Überwachung von Betonzusatzmitteln (Überwachungsgrundsätze) - Fassung Oktober 2004 -" In: "Zulassungs- und Überwachungsgrundsätze Betonzusatzmittel - Fassung Oktober 2004 -" Berlin, 2004 (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 10).

stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung nach den "Überwachungsgrundsätzen"¹⁵ regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Betonzusatzmittels durchzuführen, sind Proben zu entnehmen und zu prüfen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Prüfungen sind im Mindestumfang nach den "Überwachungsgrundsätzen"¹⁵ durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Beton nach DIN 1045³

3.1.1 Die Zusatzmenge des Betonzusatzmittels in Beton darf höchstens 11 ml je kg Zement betragen.

3.1.2 Für jeden Fall der Anwendung sind mit der vorgesehenen Betonzusammensetzung und mit der vorgesehenen Zusatzmenge des Betonzusatzmittels Eignungsprüfungen durchzuführen zum Nachweis, dass der Beton in der vorgesehenen Konsistenz unter den Verhältnissen der betreffenden Baustelle zuverlässig verarbeitet werden kann und die geforderten Eigenschaften sicher erreicht werden (siehe auch DIN 1045:1988-07³, Abschnitt 7.4.2).

3.1.3 Bei Herstellung von Fließbeton sind zusätzlich die Bestimmungen der "DAfStb-Richtlinie für Fließbeton"⁶ zu beachten.

3.1.4 Das Betonzusatzmittel muss am Verwendungsort vor jeder Verwendung durch geeignete Maßnahmen homogenisiert werden.

3.2 Beton nach DIN EN 206-1⁷ in Verbindung mit DIN 1045-2^{8,9}

3.2.1 Die Zusatzmenge des Betonzusatzmittels in Beton darf höchstens 11 ml je kg Zement betragen.

3.2.2 Für jeden Fall der Anwendung sind mit der vorgesehenen Betonzusammensetzung und mit der vorgesehenen Zusatzmenge des Betonzusatzmittels Erstprüfungen durchzuführen zum Nachweis, dass der Beton in der vorgesehenen Konsistenz unter den Verhältnissen der betreffenden Baustelle zuverlässig verarbeitet werden kann und die geforderten Eigenschaften sicher erreicht werden (siehe auch DIN EN 206-1:2001-07⁷, Abschnitt 9.5 in Verbindung mit DIN 1045-2^{8,9}).

3.2.3 Das Betonzusatzmittel muss am Verwendungsort vor jeder Verwendung durch geeignete Maßnahmen homogenisiert werden.

Dr.-Ing. Efes

Beglaubigt